



AdMaE
öffentlich-universelles Recht
Globalrechtgemeinschaft
im originär-prärogativen Naturrecht
(analog Präambel, Art. 1, 25, 140 GG)
Rechtamt der menschen
Ichag.me, [SLO-2252 DORNAVA]
Rechtamt
Biefeldtweg 26, [D-21682] STADE
Amt der Menschen auf Erden
Franz - Josef - Straße 11, Postfach 28
[A - 8700] Leoben
amtdermenschenauferden@gmail.com
www.menschenrecht-austria.at

Amt der Menschen auf Erden [AdM aE]

AdMaE - GdM Franz-Josef-Straße 11, [A-8700] Leoben

Chefankläger der Firma Österreich
z.H. DIETMAR MÜHLBÖCK
Krehbachgasse 7c,
6410 Telfs
Fax: 0512 219921 1650

AdMaE, 06.06.2016

zu Rechtdurchsetzung ICHR- 0215-wvS-00000002-010,
UN-Résolution A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 56/83 zu ILC gemäß Art. 73 UN-Charta

Art. 9 B-VG nach natürlich-völkerrechtlichem Vertrag
Art. 1, 125, 127 im Vertrag 0.518.42 genfer Konvention
Art. 1, 142, 144 im Vertrag 0.518.51 genfer Konvention

Wertgeschätzte Damen und Herren der jP. , DIETMAR MÜHLBÖCK!

hiermit wird bestätigt, dass die j.P. werner, dem AdMaE beigetreten ist und nach § 38 ABGB, von Ihrem Gesetz, Recht, Ordnung u.o.ä. als immun betrachtet werden muss.

Begründung:

- unzweifelhafte Unterwerfung der 47 jP. Mitgliedsstaaten des Europarates durch Erkennung in öffentlicher Feststellung **ECHR 75529/01 SÜRMELI**
- (Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 25 Grundgesetz, Art. 53 EMRK, Art. 6 EGBGB)

Diese umfassende Grundrechtberechtigung gilt auch für die j.P. werner da diese auch der jP. Europäischer Gerichtshof für Menschenrecht beigetreten ist.

Darum richten wir, alle weiteren Forderungen an das AMT der Menschen zu richten.

Ich, werner, spreche für alle menschen, zur Abwendung von Gefährdungshandlungen und für die Beendigung seiner / ihrer Drohungen eine Obligation in Höhe von 666.666.666.666.- Euro, gegen Herrn / Frau DIETMAR MÜHLBÖCK, sofort vollstreckbar aus.

Wie ich den Herren/ Frau, DIETMAR MÜHLBÖCK schriftlich bereits mitteilte, dass er / sie seine Vorbehalte und Handlungen unterlassen solle. Leider ist die nicht geschehen.

ADMAE - GdM Franz - Josef - Straße 11, A - 8700 Leoben

Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918 Deutsch - Österreich

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 - 15 /2014
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 - ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 - 16 /2014
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 - GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 - 9 /2013
Bezirksgericht Schwarz, 870 G 197/15b - 1 - ADMAE, Bezirksgericht Schwarz, Apostille ZL 1 Jv 5423 - 2/15 h

Darum richten wir, alle weiteren Forderungen an das Amt der Menschen auf Erden, zu richten.

Zuständigkeit für den kategorischen Vollzug der völkerrechtlichen Abkommen

Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten genfer Abkommen 0.518.51

Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten genfer Abkommen 0.518.51

Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten

Abgeschlossen in Genf am 12. August 1949 Von der Bundesversammlung genehmigt am 17.

März 1950 Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 31. März 1950 In Kraft

getreten für die Schweiz am 21. Oktober 1950 (Stand am 18. Juli 2014)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die an der vom 21. April bis 12.

August 1949 in Genf zur Ausarbeitung eines Abkommens für den Schutz der Zivilpersonen in

Kriegszeiten versammelten diplomatischen Konferenz vertreten waren, haben folgendes

vereinbart: (<https://www.admin.ch/opc/de/classifiedcompilation/19490188/201407180000/0.518.51.pdf>)

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende **Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.**

Teil IV

Vollzug des Abkommens / Abschnitt / Allgemeine Bedingungen

Art. 142

Unter Vorbehalt der Maßnahmen, die die Gewahrsam Staaten für unerlässlich erachten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten oder jedem andern vernünftigen Erfordernis zu begegnen, sollen sie den **religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder andern, den geschützten Personen Hilfe bringenden Körperschaften die beste Aufnahme gewähren. Sie sollen ihnen wie auch ihren gebührend akkreditierten Delegierten alle notwendigen Erleichterungen gewähren, damit sie die geschützten Personen besuchen,** Hilfssendungen und für Erziehungs-, Erholungs- oder Religionszwecke dienende Gegenstände irgendwelcher Herkunft an sie verteilen oder ihnen bei der Gestaltung der Freizeit innerhalb der Internierungsorte helfen können. Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiete des Gewahrsamsstaates oder in einem andern Land gegründet werden oder aber internationalen Charakter haben. Der Gewahrsamsstaat kann die Anzahl der Gesellschaften und Organisationen, deren Delegierte ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auf seinem Gebiet und unter seiner Aufsicht auszuüben, begrenzen; durch eine solche Begrenzung darf jedoch die wirksame und ausreichende Hilfeleistung an alle geschützten Personen nicht behindert werden. Die besondere Stellung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf diesem Gebiete soll jederzeit anerkannt und respektiert werden.

Art. 144

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitest möglichen Ausmaß zu **verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich** zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann. Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in Bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Um weitere rechtswidrige Handlungen oder ähnliches von Ihrer Seite zu vermeiden, bitte ich Sie meine Dritt- und Direktrechte nach den völkerrechtlichen Verträgen in Art. 142 genfer Konvention IV nicht durch rechtswidrige Handlungen zu verletzen, denn der delegierte **Menschenrechtskommissar/in Werner vom Amt der Menschen**, genießt für die beste Aufnahme die Vorrechte der Immunität. Das Amt für Menschenrechte ist für den Vollzug des Völkerrechtes zuständig, und Ich bin Vollzugsbeamter im Völkerrecht.

völkerrechtliche Schutzvereinbarungen:

UN-RES A/66/462/Add.2, UN-RES 43/225, UN-A/RES/66/164, UN-A/RES/53/144,
UN-A/RES/53/625/Add. 2, UN-DOC A/C.5/43/18 sowie
UN-Resolution A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 56/83 zu ILC gemäß Art. 73 UN-Charta

AEMR = Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10.12.1948

IPBPR = Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966

EMRK = Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950

EcoSoC = Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19.12.1966

Nichtwollen, Nichtkönnen, Nichtmüssen zum Nichtwissen

kann im Gefahrenbereich der Beweislast nicht wirksam in den Behörden organisiert werden.

Ein aus dem Corpus iuris civilis (D. 50, 17, 54) stammender Rechtsgrundsatz lautet:

**Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet!
Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat!**

ist rechtgültig. Auf die Gültigkeit des Grundsatzes - **"Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet"** vor dem Hintergrund, dass die österreichische (Zivil)Rechtsordnung vom römischen Recht geprägt ist, hat auch der zitierte römisch-rechtliche Rechtsgrundsatz "nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet" aus dem Corpus iuris civilis (D. 50, 17, 54) noch heute Bedeutung. Hiernach kann im Grundsatz niemand mehr Recht übertragen, als er selbst hat.

Als Obligation (von lateinisch obligare „anbinden, verpflichten“) bezeichnet man im Recht ein Schuldverhältnis zur Person oder eben zu Personen. Derjenige, der schuldet, wird dabei als Schuldner bezeichnet, derjenige, dem geschuldet wird, als Gläubiger. Eine Obligation entsteht durch

- **aus einem Vertrag,**
- **aus unerlaubter Handlung und**
- **aus ungerechtfertigter Bereicherung.**

Aus diesem Grund dürfen Wir eine Obligation wegen Verletzung der Individualrechte richten, um

1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),
2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und
3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).

Auszug aus dem Völkerstrafgesetz

§ 8 Kriegsverbrechen gegen Personen

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person tötet,
2. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person als Geisel nimmt,
3. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person grausam oder unmenschlich behandelt, indem er ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, insbesondere sie foltert oder verstümmelt,
4. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person sexuell nötigt oder vergewaltigt, sie zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwangerte Frau gefangen hält,
5. Kinder unter 15 Jahren für Streitkräfte zwangsverpflichtet oder in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen eingliedert oder sie zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten verwendet,
6. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person, die sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er sie unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
7. gegen eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person eine erhebliche Strafe, insbesondere die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe verhängt oder vollstreckt, ohne dass diese Person in einem unparteiischen ordentlichen Gerichtsverfahren, das die völkerrechtlich erforderlichen Rechtsgarantien bietet, abgeurteilt worden ist,
8. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, indem er
 - a) an einer solchen Person Versuche vornimmt, in die sie nicht zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat oder die weder medizinisch notwendig sind noch in ihrem Interesse durchgeführt werden,
 - b) einer solchen Person Gewebe oder Organe für Übertragungszwecke entnimmt, sofern es sich nicht um die Entnahme von Blut oder Haut zu therapeutischen Zwecken im Einklang mit den allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen handelt und die Person zuvor nicht freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder
 - c) bei einer solchen Person medizinisch nicht anerkannte Behandlungsmethoden anwendet, ohne dass dies medizinisch notwendig ist und die Person zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder
9. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in den Fällen der Nummern 3 bis 5 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen der Nummern 6 bis 8 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in den Fällen der Nummer 9 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt einen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder einen Kämpfer der gegnerischen Partei verwundet, nachdem dieser sich bedingungslos ergeben hat oder sonst außer Gefecht ist, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(3) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt

1. eine geschützte Person im Sinne des Absatzes 6 Nr. 1 rechtswidrig gefangen hält oder ihre Heimschaffung ungerechtfertigt verzögert,
2. als Angehöriger einer Besatzungsmacht einen Teil der eigenen Zivilbevölkerung in das besetzte Gebiet überführt,

3. eine geschützte Person im Sinne des Absatzes 6 Nr. 1 mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Dienst in den Streitkräften einer feindlichen Macht nötigt oder
4. einen Angehörigen der gegnerischen Partei mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, an Kriegshandlungen gegen sein eigenes Land teilzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(4) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 den Tod des Opfers, so ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. Führt eine Handlung nach Absatz 1 Nr. 8 zum Tod oder zu einer schweren Gesundheitsschädigung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 2 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und des Absatzes 3 Nr. 1 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(6) Nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen sind

1. im internationalen bewaffneten Konflikt: geschützte Personen im Sinne der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls I (Anlage zu diesem Gesetz), namentlich Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Kriegsgefangene und Zivilpersonen;
2. im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt: Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige sowie Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen und sich in der Gewalt der gegnerischen Partei befinden;
3. im internationalen und im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt: Angehörige der Streitkräfte und Kämpfer der gegnerischen Partei, welche die Waffen gestreckt haben oder in sonstiger Weise wehrlos sind.

§ 9 Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt plündert oder, ohne dass dies durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten ist, sonst in erheblichem Umfang völkerrechtswidrig Sachen der gegnerischen Partei, die der Gewalt der eigenen Partei unterliegen, zerstört, sich aneignet oder beschlagnahmt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt völkerrechtswidrig anordnet, dass Rechte und Forderungen aller oder eines wesentlichen Teils der Angehörigen der gegnerischen Partei aufgehoben oder ausgesetzt werden oder vor Gericht nicht einklagbar sind, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

.....

Ich, werner **spreche für alle menschen**, zur Abwendung von Gefährdungshandlungen und für die Beendigung seiner / ihrer Drohungen eine **Obligation in Höhe von 666.666.666.666.- Euro**, gegen Herrn / Frau DIETMAR MÜHLBÖCK, sofort vollstreckbar aus.

Wie ich den Herren/ Frau, DIETMAR MÜHLBÖCK schriftlich bereits mitteilte, dass er / sie seine Vorbehalte und Handlungen unterlassen solle. Leider ist die nicht geschehen.

Auch das IV Genfer Abkommen konnte nicht vorgezeigt werden bzw. ist den handelnden j.P. bekannt.

Pacta sunt servanda

Konfusions- und Durchscheinargumentation

können sie nicht grundrechtverpflichtet und gleichzeitig grundrechtberechtigt sein. Mit dieser Lüge werden innerhalb der öffentlichen Rechtsordnung die privaten Gewalttaten begangen, so daß eine Obligationspflicht besteht. Sie werden als Auftraggeber der völkerrechtlichen und

öffentlichen Rechtsverletzung im ordentlichen Schuldverhältnis ordere publik aufgefordert, binnen **Frist bis zum 09.06.2016 - 24:00** Uhr die Grundrechtberechtigung der

j.P. Chefankläger der Firma Österreich
j.P. DIETMAR MÜHLBÖCK

nachzuweisen, da sie als Gläubiger auftreten, obwohl Rechtobjekte und Rechtssubjekte nur Schuldner und keine Gläubiger sein können, denn Recht ist eine geistiglebendige Wissenschaft. Wir erkennen die Bedrohung durch die jP. DIETMAR MÜHLBÖCK als einen Konflikt an, da die juristische Person DIETMAR MÜHLBÖCK und Mitarbeiter mit Polizeigewalt gedroht bzw. beigezogen hat.

absolut kategorische Frist 09.06.2016 - 24:00 Uhr für die

Vorlagepflicht / Obligation

**Gerichtstand-Obligation: Gerichtshof der Menschen, Bielfeldweg 26, [D-21682] STADE
oder Rechtamt der menschen Ichag.me, [SLO-2252] DORNAVA**

Vollzug-Übereinkommen

Vollstreckung- nach Art. 142,149 Genfer Abkommen IV nach New Yorker Übereinkommen 0.277.12 – Genf vom 10.06.1958 wegen Verletzung des Vertrages nach dem Alien Tort Statute, kurz ATS oder Alien Tort Claims Act (Gesetz zur Regelung von ausländischen Ansprüchen) vor Bundes- und Landesgesetzen!

mit der gebührenden Wertschätzung

**Botschaft zu Recht als Botschafter im Heiligen Recht der Garantienpflicht gerichtet,
Ich, 28.11.2015 Mustafa-Selim von Amasya – ganzheitlich geistiglebendiger Mensch –
ganzheitlicher Rechträger im Rat der Weisen- ein kategorisches Zeichen der Vernunft**

Grundrecht-Pflichtanerkennung

- unzweifelhafte Unterwerfung der 47 jP. Mitgliedsstaaten des Europarates durch Erkennung in öffentlicher Feststellung
 - **ECHR 75529/01**
- (Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 25 Grundgesetz, Art. 53 EMRK, Art. 6 EGBGB)

Von Mensch zu Mensch, Lügen werden von der gesamten Staatsgewalt geschützt, die WAHRHEIT steht von selbst.

Ich zitiere den Herausgeber Wolfgang Freisleben.

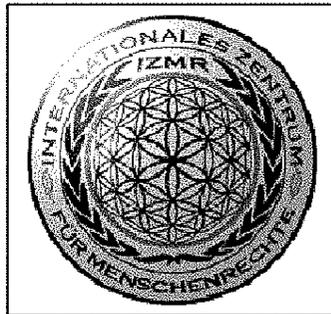
Die Zweifelhaftigkeit der privilegierten Geldproduktion der Banken ist klar erkennbar.

Das eindrucksvollste Beispiel sind die Fremdwährungskredite, die nie eine fremde Währung gesehen haben, sondern reine Fiktion sind. Sh. Bericht Kredite und ihr Luftgehalt

<http://www.geld-magazin.at/flipBooks/gm1602/gm1602.html>

**Abschließend haben wir noch einige Frage vom IZMR
und Amt für Menschenrecht,**

vom 09.03.2016
Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE



Die bis DATO niemand beantwortet hat!!!!!!

- 1. Ist die jP. Republik Österreich obligatorisch tätig?**
- 2. Ist die jP. Republik Österreich Grundrecht berechtigt?**
- 3. Welches Gericht ist für Vollstreckung der Obligationen für positive Vertragsverletzungen aus einem Vertrag im außervertraglichen Schuldverhältnis zuständig?**
- 4. Welches Gericht ist für die Unterlassung der völkerrechtlichen Vertragsverletzungen zuständig, auch im Bereich der jP. Republik Österreich?
Wer ist für weitere Fragen zuständig, und wie ist die Telefonnummer?**

Wir freuen uns auf ANTWORTEN!!



Österreichische Präsidenschaftskanzlei

Ministerialrat Dr. Georg Frölichsthal
Verfassungsrechtliche Angelegenheiten und Soziales

A-1014 Wien, Hofburg, Ballhausplatz
Tel: +43-1-31422-113, Fax: +43-1-31422-8113
georg.froelichsthal@bvborg.gv.at

GZ: /2015
Wien, am

Sehr geehrte

Auftragsgemäß bestätige ich den Eingang Ihres E-Mails vom 2. November d. J., mit dem Sie sich erkundigen, ob die Haager Landkriegsordnung und die Genfer Konvention in Österreich gelten.

Beide sind Bestandteile des humanitären Völkerrechtes und gelten in Österreich.

Mit freundlichen Grüßen
Ministerialrat Dr. Georg Frölichsthal eh.

elektronisch signiert



Österreichische Präsidenschaftskanzlei

Ministerialrat Dr. Georg Frölichsthal
Verfassungsrechtliche Angelegenheiten und Soziales

A-1014 Wien, Hofburg, Ballhausplatz
Tel: +43-1-31422-113, Fax: +43-1-31422-8113
georg.froelichsthal@bvborg.gv.at

GZ S120100/41-BEV/2016
Wien, am 21. März 2016

Sehr geehrte Familie Reschl

Auftragsgemäß bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 17. März 2016, mit dem Sie sich erkundigen, ob die Haager Landkriegsordnung und die Genfer Konvention in Österreich gelten.

Beide sind Bestandteile des humanitären Völkerrechtes und gelten in Österreich.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang von Zams

Ulrich Mohr: Die Aufzucht des orientierungslosen Weisungsempfängers

<https://www.youtube.com/watch?v=vbW-GU3U7ls>

„Ersatzfreiheitsstrafe“ - So werden Sie zum Straftäter! Ein Erfahrungsbericht!

<https://www.youtube.com/watch?v=SMAJFe72zhw>

Tirol: Die Tücken und Hürden bei der Abmeldung der Person am Beispiel der Behörden in Imst

<https://www.youtube.com/watch?v=gurt1fMFIY0>

Fiss/Tirol: Die Gemeinde weigert sich seit 22 Jahren unrechtmäßig erhaltenes Geld zurückzugeben

<https://www.youtube.com/watch?v=fS99EXXGOCE>

Zwangsversteigerung in Tirol: Wenn die Bank mehr haben will als ihr zusteht

<https://www.youtube.com/watch?v=Rdfm2k8PlwM>

Zwangsversteigerung Wenns

<https://www.youtube.com/watch?v=q9q8MOpsmlw>

Tiroler Hotelier: Stop, es reicht! Die Behörden kennen keine Grenzen mehr!

<https://www.youtube.com/watch?v=Yf-KC6b110o>

Tiroler Hotelier Stop, es reicht! Alle Behörden sind komplett illegal unterwegs!

<https://www.youtube.com/watch?v=RdavSTKmaes>

Jürgen aus Fiss: „Ich bin nicht die Person, ich (als Mensch) habe eine!“

<https://www.youtube.com/watch?v=WoBnFgKRDT0>

Geistheiler Sananda: Rette sich, wer kann!

https://www.youtube.com/watch?v=7Z_aaesINl8

Zum Schluss:

Ohne Worte Fall:

<https://www.youtube.com/watch?v=kPWlxEsifXU&spfreload=5>

Bauernfolter Hintergrund:

<https://www.youtube.com/watch?v=nbcliuFdSSE>

Die jP. Republik Österreich {firmiert in D-U-N-S Nummer 301411641 unter SIC 9199 als Wirtschafts- und Verwaltungsverein, als Standard Industrie Code nach Art. 133 GG deutscher Konzern in einem US-Handelsregister und kann dort unter dem New York Ör Vertrag A,277.17 vom i0.06.1958 gemäß den Verpflichtungen vollstreckt werden.

Der STAAT Republik Österreich sind nur 183 Abgeordnete.

It. Aussage Bezirksgericht Imst **Vorsteher der Geschäftsstelle** Besler vor 30 Zeugen bestätigt und diese Vorlage am 21.03.2016 beim Termin egon und wolfgang vollinhaltlich ausgenommen 1.Absatz bestätigt. Tonprotokoll

„er ist nur Angestellter des Staates und hat in seiner Funktion das Recht vom STAAT“ Er ist in seiner Funktion nicht Grundrechtberechtigt. Also auch nicht der Staat. Wenn wir was ändern wollen, dann nur über die 183 Abgeordneten DIE sind der STAAT. Nachfolgend DIE genannt.

DIE behaupten, sie sind von uns freiwillig gewählt und wer nicht wählt hat keine Stimme **LÜGE**

Wer zur Wahl geht hat keine Wahl, da auf dem Wahlzettel alles vorgedruckt ist,

du darfst nichts schreiben, reden, auch ohne ankreuzen ist deine Stimme ungültig. Dein + ✘ macht dich selbst zum Analphabeten, das Kreuz bedeutet Tot und durch deine abgegebene Stimme in die **Wahlurne**, machst du alle Nichtwähler unmündig, da du dem System nur durch das Betreten des Wahllokals im Register eingetragen wirst und damit allem als BÜRGE(R) dienst.

Was bedeutet steuern?

Was bedeutet STEUERN?

Was wird mit den STEUERN bezahlt?

DIE bestimmen die STEUERN

DIE bezahlen sich aus den STEUERN Brutto.

DIE bezahlen selbst keine STEUERN Lohnsteuer

DIE machen die Gesetze für sich und nicht für den MENSCH

DIE halten sich ca. 500.000 Bedienstete zahlen keine Lohnsteuer

DIE lassen sich bei Dienstantritt der Bediensteten geloben,

„Ich gelobe, dass ich die Gesetze der Republik Österreich befolgen und alle mit

meinem „Amte“ verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde.“

DIE schreiben in Ihren Gesetzen,

BDG §1 Anwendungsbereich. ...alle Bediensteten ... im Dienstverhältnis zum Bund ... werden ... als „Beamte“ bezeichnet

BDG §43 (1) Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Recht(s)ordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

(2) Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

LÜGEN MÜSSEN MIT DER STAATSGEWALT GESCHÜTZT WERDEN DIE WAHRHEIT STEHT VON SELBST